



August 2024

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eines Widerspruchs gegen anderslautende Bedingungen des Lieferanten bedarf es nicht. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Waren annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten spätestens mit Beginn der Ausführung der Lieferung als vom Lieferanten anerkannt. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

## **2. Bestellung**

- 2.1 Unsere Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich- spätestens 7 Tage nach Datum des Bestellschreibens- zu bestätigen. Falls der Lieferant innerhalb dieser Frist die Übernahme des Auftrags schriftlich unter ausdrücklicher Bestätigung von Preis und Lieferzeit nicht erklärt hat, behalten wir uns den jederzeitigen Widerruf des Auftrags vor.
- 2.3 Beachten Sie bei Angeboten unsere mitgeltende Norm ISO 14001.

## **3. Lieferzeit**

- 3.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Die bestellten Waren müssen an den vereinbarten Liefertagen bei der angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein, wobei vom Datum unserer Bestellung an die Lieferfrist läuft. Falls Terminverschiebungen nach Annahme der Bestellung zu erwarten sind hat der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weiterhin ist unverzüglich unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.



GarnTec

- 3.2 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Kommt der Lieferant mit der vertraglich vereinbarten Lieferung / Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, als Mindestbetrag der Entschädigung für jede volle Woche des Verzugs 1 %, höchstens 5 %, vom Wert des Teils der Lieferung / Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nach 3.2 bleibt von dieser Regelung unberührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Zulieferer des Lieferanten gelten als seine Erfüllungsgehilfen.

#### **4. Lieferung und Versand**

- 4.1 Lieferung und Versand haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angegebene Empfangsstelle zu erfolgen.
- 4.2 Bei allen Sendungen ist bei Versand für jede Lieferung eine Anzeige mit genauer Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung einzusenden. Außerdem sind allen Lieferungen Packzettel oder Lieferscheine gleichen Wortlautes beizufügen.
- 4.3 Lieferungen werden nur als Gesamtlieferungen akzeptiert. Teillieferungen sind nicht zulässig, außer es wurde so von uns gewünscht und im Einzelfall mit dem Lieferanten so vereinbart.

#### **5. Verpackung**

- 5.1 Vereinbarte Preise enthalten grundsätzlich auch die Kosten der Verpackung. Soweit sich der vereinbarte Preis nicht "einschließlich Verpackung" versteht, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 5.2 In Rechnung gestellte Verpackung wird vor Bezahlung der Rechnung abgesetzt und sofort nach Entleerung zurückgegeben, wobei die Rückgabefrist durch den Verbrauch der verpackten Ware bestimmt wird. Die Lieferanten sind nach der Verpackungsverordnung verpflichtet, die Verpackung des Liefergegenstands zurückzunehmen.
- 5.3 Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.



GarnTec

## 6. Preise

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, wenn eine enthaltene Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen wird.
- 6.2 Wenn im Ausnahmefall die Preise nicht in der Bestellung genannt werden, sind die verbindlichen Preise in der Auftragsbestätigung anzugeben, wobei wir uns vorbehalten, diese Preise anzuerkennen. Stillschweigen gilt in diesem Fall als Anerkenntnis.
- 6.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Bearbeitungspauschalen) ein.
- 6.4 Für die Berechnung von nicht vereinbarten Teillieferungen kommen wir nicht für gesondert in Rechnung gestellte Kosten der einzelnen Teillieferungen wie z.B. für Transport- oder Verpackungskosten oder sonstige Pauschalen auf, außer es wurde etwas anderes vereinbart.

## 7. Rechnungen / Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungen dürfen erst nach vollständiger Lieferung gestellt werden, es sei denn es handelt sich um Abrufaufträge. Die Rechnungen sind für jede Lieferung oder Leistung unter genauer Angabe der Zeichen und Nummern der Bestellung in Textform einzusenden. Sie dürfen den Sendungen nicht beigelegt werden. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, gelten die Rechnungen bis zur Klarstellung bzw. Vervollständigung durch den Lieferanten als nicht erteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für Versandanzeigen und Lieferscheine. Rechnungen per Mail gelten nur als eingegangen und werden nur akzeptiert, wenn diese an die Email [purchasing@garntec.de](mailto:purchasing@garntec.de) gesendet werden.
- 7.2 Unsere Zahlung erfolgt, falls keine anderslautenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, nach Erhalt der vollständigen Lieferung bzw. Leistung und nach Eingang der Rechnung, und zwar nach unserer Wahl: innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto, wobei die Zahlungsfrist mit dem Tage des Eingangs der Rechnung beginnt.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.



GarnTec

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Wir prüfen die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (Samstage nicht inbegriffen), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 8.2 Versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist noch gerügt werden. Fehler, die erst bei Be- oder Verarbeitung oder bei Ingebrauchnahme bemerkt werden, berechtigen uns, auch die nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen. Wir sind nicht verpflichtet, Originalpackungen für die Warenprüfungen zu öffnen. Mängel, die nicht an der äußeren Packung erkennbar sind, gelten als verdeckte Mängel im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB. Wir sind berechtigt, 14 Tage nach Absendung der Mängelrüge die Ware an die Anschrift des Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden.
- 8.3 Unsere Vorschriften über Maße, Güte, Ausführungsform usw., Zeichnungen und Muster sind genau einzuhalten. Bedenken des Lieferanten gegen diese sind uns unverzüglich vor Ausführung der Bestellung mitzuteilen. Herstellung und Lieferung dürfen in diesem Fall erst nach weiteren Anweisungen von uns erfolgen.
- 8.4 Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die in der Bestellung angegebenen Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern oder Mängeln behaftet sind. Gewichte, Maße, Formen und Qualitäten gelten als Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 443 BGB.
- 8.5 Falls in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahr ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.



GarnTec

- 8.6 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 8.7 Lieferungen und Leistungen, die den Vorschriften und Vereinbarungen nicht entsprechen, berechtigen uns – auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat - ohne weiteres nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Werden Nachbesserungen in einem für uns unzumutbaren Umfang erforderlich, stehen uns erneut die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche oder ein Anspruch auf unentgeltliche Ersatzlieferung zu.
- 8.8 Kommt der Lieferant einer unentgeltlichen Nachbesserung oder unentgeltlichen Neulieferung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir bei Versäumnis dieser Frist auf Kosten des Lieferanten Ersatzvornahme beanspruchen. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Ausfallzeit und beginnt für die Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke von neuem. Sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht uns dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu.
- 8.9 Bei besonderer Eilbedürftigkeit sind wir auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen.
- 8.10 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverfahren bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

## 9. Unfallverhütungsvorschriften

Alle zu liefernden Maschinen, Apparate, Anlagen, Fahrzeuge und dgl. müssen den z.Z. der Ablieferung geltenden Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften entsprechen und mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein, auch ohne dass dies in der Bestellung ausdrücklich gefordert wird. Elektrische Ausrüstungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Ebenso sind die für den jeweiligen Einsatzort geltenden Vorschriften der TA Lärm zu erfüllen. Bei Ausführung von Arbeiten in unseren Werken gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Papiermacherberufsgenossenschaft sowie der Berufsgenossenschaft des Lieferanten.



GarnTec

## **10. Patentverletzung**

- 10.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 10.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

## **11. Muster**

- 11.1 Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Modelle, Werkzeuge und dgl., die unser Eigentum bleiben und nach Erledigung der Bestellung unverzüglich zugleich mit etwa angefertigten Kopien zurückzugeben sind, dürfen ebenso wie danach hergestellte Waren ohne schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken oder für Eigenzwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurück zu geben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 Werkzeuge, Formen und dgl., die ganz oder teilweise auf unsere Kosten angefertigt sind, gehen mit der Herstellung in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umgang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten



GarnTec

Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modelle Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns ohne weitere Kosten herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zu Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

11.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbes. sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

11.3 Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.4 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

## **12. Produkthaftung**

12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Kosten im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Rückrufmaßnahmen zu erstatten.

12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden –pauschal- zu unterhalten; stehen uns weitgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.



GarnTec

### **13. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

### **14. Einhaltung von Gesetzen**

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 14.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 14.3 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 14 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

### **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist jeweils der in unserer Bestellung angegebene Ort, für die Zahlung Neustadt/Weinstraße.
- 15.2 Ist der Lieferant Unternehmer, so ist der Gerichtsstand Neustadt/Weinstraße oder, soweit wir klagen, auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.
- 15.3 Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 15.4 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.